

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 04.08.20

und Antwort des Senats

Betr.: Parkkontrolle in digitalen Zeiten

Einleitung für die Fragen:

Die Stadt Hamburg wirbt: „Sollten Sie in Hamburg parken wollen, können Sie sich den Gang zum Parkscheinautomaten sparen und die Parkgebühren stattdessen per Handy zahlen. Einfach, praktisch und schnell.“ Das scheint eine zeitgemäße Art der Parkraumbewirtschaftung zu sein. Ärgerlich wird es jedoch, wenn ein Verwarngeld trotz digitaler Entrichtung der Parkgebühren ergeht. Dagegen kann Widerspruch eingelegt werden. Dann ist jedoch der angepriesene Vorteil: „einfach, praktisch und schnell“ dahin. Ähnliche Vorfälle gibt es im Bereich der E-Mobilität. An öffentlichen Ladestationen dürfen in Hamburg gekennzeichnete Elektrofahrzeuge parken. Trotzdem erhalten auch diese immer wieder „Knöllchen“.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie viele Widersprüche gegen Strafzettel trotz digital gezahlter Parkgebühren gab es seit der Einführung von Handyparken in Hamburg? Bitte nach Jahren auflgliedern.*

Frage 2: *Wie vielen dieser Widersprüche wurde abgeholfen?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da bei Parkverstößen im bewirtschafteten Bereich eine Unterscheidung innerhalb der Verfahren hinsichtlich des Bezahlvorgangs (klassischer Parkschein im Gegensatz zur Zahlung via Handy-App, also „Handyparken“) nicht möglich ist. Die nachträgliche händische Auswertung sämtlicher Verfahren im Bereich monetär bewirtschafteten Parkens ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen werden Ordnungswidrigkeitenvorgänge nur für einen kurzen Zeitraum gespeichert, sodass die Aufbereitung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

Frage 3: *Wie viele Widersprüche gegen Strafzettel wegen Parkens an öffentlichen Ladestationen mit gekennzeichneten Elektrofahrzeugen gab es seit deren Einführung in Hamburg? Bitte nach Jahren auflgliedern.*

Frage 4: *Wie vielen dieser Widersprüche wurden abgeholfen?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die Auswertung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da die einschlägige Tatbestandsnummer des bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges eine Konkretisierung erfordert. Eine Abfrage, die ausschließlich auf die Konkretisierung „nur für elektrisch betriebene Fahrzeuge“ abzielt, ist verfahrenstechnisch nicht möglich und würde die nachträgliche händische Auswertung sämtlicher Verfahren einer Tatbestandsnummer

erfordern und ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 5: *Gibt es bei der Parkraumbewirtschaftung Zielvorgaben für Verwarn-gelder?*

Wenn ja, welche?

Antwort zu Frage 5:

Nein.

Frage 6: *Gibt es bekannte technische Probleme bei der Erkennung per Handy bezahlter Parkgebühren?*

Wenn ja, welche und seit wann sind diese bekannt?

Antwort zu Frage 6:

Die Erfassung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt mit Smartphones (sogenannte MDE-Geräte), die über das Mobilfunknetz mit den Datenbanken der Handyparkanbieter kommunizieren. Technisch kann es passieren, dass im Moment der Kontrolle keine ausreichende Netzabdeckung vorliegt. In diesen Fällen werden die Kennzeichen von den Beschäftigten im Außendienst in der Erfassungssoftware für Ordnungswidrigkeiten „owi21ToGo“ vorgemerkt und nach Ablauf der Höchstparkdauer erneut kontrolliert. Dadurch wird verhindert, dass der Fahrzeugführer beziehungsweise die Fahrzeugführerin eine zu dem Zeitpunkt der ersten Kontrolle zu Unrecht ausgestellte Ordnungswidrigkeit erhält.

Frage 7: *Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand und wie hoch sind die Kosten der Verwaltung für die Bearbeitung der unter 1 und 3 genannten Widerspruchsverfahren?*

Antwort zu Frage 7:

Die Kosten des Ordnungswidrigkeitenverfahrens richten sich nach §§ 105 und 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Darüber hinausgehend lassen sich aufgrund der Vielfältigkeit der Fallgestaltungen keine Angaben zum Verwaltungsaufwand in der Sachbearbeitung ermitteln.

Frage 8: *Ist es im Sinne der Senatspolitik, dass Verwarn-gelder trotz digital ent-richteter Parkgebühren ergehen?*

Wenn nein, was tut der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde gegen dieses Problem?

Antwort zu Frage 8:

Wesentliches Ziel ist es, dass das digitale Bezahlen beim Parken gefördert wird – insbesondere ist hier die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer wichtig. Mögliche Problematiken bei der Netzabdeckung wurden durch den Wechsel des Anbieters reduziert. Auch die Erfassungssoftware „owi21ToGoX“ wurde dahingehend optimiert. Ziel ist es, dass keine Ordnungswidrigkeit aufgrund eines gültigen digitalen Parkscheins ausgelöst wird.

Frage 9: *Ist es im Sinne der Senatspolitik, dass Verwarn-gelder für rechtmäßig an Ladestationen abgestellte Elektrofahrzeuge ergehen?*

Wenn nein, was tut der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde gegen dieses Problem?

Antwort zu Frage 9:

Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer müssen bei einem Park- oder Ladevorgang an der E-Ladesäule im Rahmen der Bewirtschaftungszeit eine Parkscheibe auslegen. Verstöße gegen E-Fahrzeuge auf E-Ladeplätzen richten sich daher meist gegen das Fehlen der erforderlichen Parkscheibe oder gegen die zulässige Höchstparkdauer. Verwarnungen von gekennzeichneten E-Fahrzeugen im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt.